

Bundesgleichbehandlungskommission
Senat II

Das gegenständliche Gutachten kann gemäß § 23a Zi 10 Bundes-
Gleichbehandlungsgesetz nicht in vollem Wortlaut in anonymisierter Form
veröffentlicht werden, da Rückschlüsse auf den Einzelfall gezogen werden könnten.

Wien, Dezember 2016